

**Satzung  
des Kreises Ostholstein  
über die Anerkennung der notwendigen Kosten  
für die  
Schülerbeförderung**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 26. März 2019 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Grundsatz**

(1) Diese Satzung regelt die Anerkennung der Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Klassenstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und der Förderzentren mit Wohnsitz im Kreis Ostholstein zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers (§ 2 Abs. 8 SchulG) und der besuchten Schule im Kreis Ostholstein. Ein Anspruch auf Schaffung von Fahrplanangeboten zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule besteht nicht.

Beim Besuch einer Schule außerhalb des Kreises Ostholstein liegenden Schule erfolgt eine Kostenerstattung nur in dem Umfang der Beförderung vom Wohnort zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart. Davon ausgenommen sind die Fälle, in denen das nächstgelegene Förderzentrum wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nichtbesucht werden kann. Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nach den Grundsätzen in § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung anerkannt. Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nur vom bzw. zum Schulort übernommen, an dem auch der Regelunterricht stattfindet.

(2) Notwendige Beförderungskosten sind die Beförderungskosten der Schülerinnen und Schüler, in deren Wohnort sich eine Schule der gewählten Schulart nicht befindet, und die zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann.

(3) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche der Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler gegen den Träger der Schülerbeförderung (§ 136 SchulG).

**§ 2 Schulort**

(1) Als Schulort gilt die Gemeinde, in der sich die Schule befindet.

(2) Bei Gemeinden mit mehreren in sich geschlossenen Ortsteilen ist Schulort der Ortsteil in dem sich die Schule befindet.

### **§ 3 Schulweg**

(1) Der Schulweg ist der unter Einhaltung des jeweils festgelegten Schulwegplans kürzeste Weg zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule nach § 1 Abs. 1. In Ermangelung eines festgelegten Schulwegplans ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zu Grunde zu legen.

(2) Anstelle der Wohnung der Schülerin oder des Schülers können vom Kreis nach Anhörung des Schulträgers und der Wohnsitzgemeinde ein oder mehrere zentrale Punkte zum Ausgangspunkt des Schulweges bestimmt werden. Die zentralen Punkte sollen möglichst verkehrsgünstig liegen.

(3) Nicht zumutbar ist der Schulweg generell dann, wenn er in der einfachen Entfernung

a ) für Schülerinnen bzw. Schüler bis zur Klassenstufe 4 2 km

b) für Schülerinnen bzw. Schüler bis zur Klassenstufe 10 4 km

überschreitet.

Über eventuelle Ausnahmen entscheidet der Kreis in Abstimmung mit dem kommunalen Schulträger im Einzelfall.

(4) Für behinderte Schülerinnen und Schüler können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Behinderung dies nicht nur vorübergehend erfordert.

### **§ 4 Beförderungsarten**

(1) Die Beförderung wird durchgeführt in

a) öffentlichen Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 PBefG und nach § 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,

b) der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG,

c) angemieteten oder eigenen Kraftfahrzeugen des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung,

d) sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen gem. § 8

(2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der Reihenfolge des Absatzes 1 zu benutzen.

(3) Sind nichtöffentliche Verkehrsmittel oder die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Abs. 2 des PBefG erforderlich, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Kreises.

### **§ 5 Öffentliche Verkehrsmittel**

(1) Die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt bis zu einem vom Träger der Schülerbeförderung zu bestimmenden Haltepunkt am Schulort. Weitere öffentliche Verkehrsmittel können am Schulort nur benutzt werden, wenn die nächstgelegene Schule der gleichen Schulart besucht wird. Der Schulträger muss dem zustimmen. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Haltepunkt mehr als 2 km von der Schule entfernt ist. Entsprechendes gilt für die Rückfahrt.

(2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden.

### **§ 6 Freigestellter Verkehr**

Fahrzeuge für die Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr können grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch eingerichtet werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schüler-Sonderlinienverkehrs gemäß § 43 PBefG nicht möglich oder zumutbar ist.

### **§ 7 Zumutbarkeitsgrenzen für den öffentlichen und freigestellten Verkehr**

Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schüler-Sonderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn

a) regelmäßige Wartezeiten von mehr als 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtsschluss für Schülerinnen bzw. Schüler der Grund- und Sonderschulen (bis zur Klassenstufe 4) - 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 90 Minuten nach Unterrichtsschluss für die übrigen Schülerinnen bzw. Schüler entstehen, ohne dass beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht oder

b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 3 Abs. 3 überschreitet.

## **§ 8 Sonstige Kraftfahrzeuge**

(1) Ist eine Beförderung nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) wegen der Behinderung von Schülerinnen bzw. Schülern nicht möglich, kann die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug vom Kreis als notwendig anerkannt werden.

(2) Sind öffentliche Verkehrsmittel nicht vorhanden und kann die Schülerin bzw. der Schüler auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann vom Kreis ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug zuschussfähig sind. Das gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.

## **§ 9 Beförderungskosten**

(1) Notwendige Kosten sind

a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort,

b) für die mit Zustimmung des Kreises für den Linienverkehr geöffneten Schülerverkehre die Kosten nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen,

c) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs oder eines vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Busses die Kosten nach den vertraglichen Kostensätzen,

d) bei Einsatz eines eigenen Busses des Trägers der Schülerbeförderung die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen; hierzu gehört auch eine lineare Abschreibung des Fahrzeuges nach § 7 Abs. 1 S.4 EstG in Höhe von 16,66v. H. zeitanteilig im Anschaffungsjahr bis zur vollständigen Abschreibung; der Verkaufserlös ist im Anschaffungsjahr abzuziehen. Für Fahrzeuge, die vor dem 01.01.2005 angeschafft worden sind, erfolgt die Abschreibung in Höhe von 20 v.H. der Anschaffungskosten abzgl. eines Verkaufserlöses im Anschaffungsjahr und den vier darauffolgenden Jahren,

e) im übrigen die unabweisbaren Kosten.

(2) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 4 Abs. 3, § 8) wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für privateigene nicht anerkannte Kraftfahrzeuge gewährt.

(3) Die Schülerjahreskarten gelten ganzjährig für die Zeit vom Schuljahresbeginn bis einschließlich der Sommerferien des Folgejahres auf allen Linien im Kreis Ostholstein zu jeder Tageszeit und sowohl an Wochentagen als auch an Sonn- und Feiertagen.

## **§ 10 Schlussvorschriften**

(1) In besonders gelagerten Fällen, insbesondere in sozialen Härtefällen, kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.

(2) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft; die Schülerbeförderungssatzung vom 03.07.2007 sowie die 1. Nachtragssatzung vom 07.07.2008, die 2. Nachtragssatzung vom 08.07.2009 und die 3. Nachtragssatzung vom 04.07.2011 treten am 31.07.2019 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Eutin, den 05.04.2019

KREIS OSTHOLSTEIN  
Der Landrat

gez. Reinhard Sager  
Landrat